**Richtlinien für die Festsetzung der Vergütung von**
**Lehraufträgen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**
**vom 25.03.2009 i. d. F. v. 05.02.2025**

Aufgrund von Nr. 2.4 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHVV) vom 09.03.2020 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Richtlinien:

## §1
## Vergütung der Lehraufträge

(1) Lehrbeauftragte erhalten unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, je tatsächlich geleisteter Einzelstunde mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten in der Regel eine Vergütung von

- **33,00 Euro,**
- **38,00 Euro** bei Lehraufträgen, die nach **Entscheidung der Fakultät** mit einer besonderen Bedeutung oder einer besonderen Belastung (vgl. Kriterien nach Abs. 2) verbunden sind,
- **48,00 Euro** bei
    - Lehraufträgen, die nach **Entscheidung der Fakultät** mit einer besonderen Bedeutung und einer besonderen Belastung (vgl. Kriterien nach Abs. 2) verbunden sind;
    - Lehraufträgen in der Musikpädagogik, die zur Sicherstellung der Qualität der Musiklehrkräftebildung dienen und aus eigens hierfür ausgebrachten Sondermitteln des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Steigerung der Vergütung von Lehraufträgen in der Musikpädagogik und Musikpraxis geleistet werden.

(2) [1]1n besonderen Ausnahmefällen kann Lehrbeauftragten eine noch höhere Vergütung bis zu **75,00 Euro** gewährt werden. [2]Die besondere bzw. außergewöhnliche Bedeutung oder/und Belastung ist hier in einem besonderen Antrag ausführlich zu begründen, über den die **Universitätsleitung entscheidet.**

[3]Die besondere Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist im Hinblick auf die jeweilige Studien- und

Prüfungsordnung zu beurteilen. [4]Als besondere Belastung sind u. a. die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung sowie der Umfang und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen anzusehen.

(3) [1]Ausnahmsweise kann darüber hinaus eine Vergütung bis zu **90,00 Euro** gewährt werden in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. [2]Die Voraussetzungen hierfür sind in einem Antrag ausführlich zu begründen, über den die **Universitätsleitung entscheidet.**

(4) Die Vergütung entfällt, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

## §2
## Lehrvergütung

(1) [1]Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten sind, kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. [2]Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 1.

(2) [1]Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt. [2]Eine Vergütung kommt nicht in Betracht, wenn nur die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird, ohne dass die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Lehrveranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots gegeben ist. [3]Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 1.

## §3
## Fahrtkosten und Übernachtungskosten

[1]Lehrbeauftragten und Hochschulmitgliedern nach § 2, die ihren Dienst- oder tatsächlichen Wohnort nicht am Hochschulstandort oder dessen Einzugsgebiet (20 km) haben, können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrages notwendig waren (Bahn 2. Klasse bzw. bei Pkw-Benutzung 0,40 Euro Wegstreckenentschädigung; Fahrpreisermäßigungen -wie z. B. Bahncard- sind auszunutzen).

[2]Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten. [3]Eine Übernachtung kann max. im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem BayRKG (derzeit 90,00 Euro) übernommen werden. [4]Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z. B. Verpflegung)

ist nicht möglich.

## §4

**Abschlagszahlung /**

**Kompensation für die Vorbereitung einer eingestellten Lehrveranstaltung**

(1) Auf die Lehrauftragsvergütung können auf Antrag angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden, soweit dringende Gründe vorgetragen werden.

(2) Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrages kann durch die Fakultät bestimmt werden, dass im Falle einer eingestellten Lehrveranstaltung (Nr. 2.4 LLHVV) zusätzlich zur Vergütung evtl. bereits geleistete Unterrichtsstunden außerdem noch ein Pauschalbetrag für die Kompensation der Vorbereitung der Lehrveranstaltung im Umfang von **max. 50,00 Euro** gezahlt wird.

## *§5*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Bamberg, den 05.02.2025

Der Präsident

Prof. Dr. Kai Fischbach

Die Kanzlerin

Dr. Dagmar Steuer-Flieser